OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602469/5/Py/KaL

Datum:
Linz, 26. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M.A., X, T., Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. April 2018, GZ: VerkR96-6155-2017, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist bezüglich Tatvorwurf 1) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig. Bezüglich Tatvorwurf 2) ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2018, GZ: VerkR96-6155-2017, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (EFS 10 Stunden) und zu Spruchpunkt 2) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (EFS 16 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde:
„1) Sie haben als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X der Bezirkshauptmannschaft Schärding auf Verlagen vom 08.01.2018 nicht binnen zwei Wochen nach der am 20.01.2018 erfolgten Zustellung der schriftlichen Aufforderung Auskunft erteilt, wer dieses Kraftfahrzeug am 05.06.2017 um 17:28 Uhr im Stadtgebiet Schärding, Bahnhofstraße, Einmündung Allerheiligenweg, Fahrtrichtung Passauer Straße, gelenkt hat und auch nicht jene Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt.
§ 103 Abs. 2 KFG 1967

2) Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 20 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Stadtgebiet Schärding, Bahnhofstraße, Einmündung Allerheiligenweg, Fahrtrichtung Passauer Straße.
Tatzeit: 05.06.2017, 17:28 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt.
§ 52 lit. a Zif. 10a StVO 1960

Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW, X.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die strafbaren Tatbestände durch die dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Städtischen Sicherheitswache Schärding, der Feststellung mittels automationsunterstützter Überwachung (Lasermessgerät) sowie das durchgeführte behördliche Ermittlungsverfahren als erwiesen anzusehen sind.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet wurde, Erschwerungsgründe nicht vorliegen und unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts der Taten Strafen festgesetzt wurden, welche unter Bedachtnahme auf den jeweiligen

gesetzlichen Strafrahmen als auch die – mangels Angaben geschätzten – persönlichen Verhältnisse als tat- und schuldangemessen anzusehen sind.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde, in der sie auf ihren Einspruch vom 11. Dezember 2017 und vom 30. Dezember 2017 verweist und erneut vorbringt, dass sie ihr Fahrzeug zu den Tatzeitpunkten nicht selbst genutzt hat, und dieses auch von anderen Personen benützt wird, unter anderem auch von Personen, denen sie gegenüber zumindest in Deutschland ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Da keine Beweisfotos vorliegen, auf denen die Fahrer erkennbar sind, ist sie außer Stande die Lenker bekannt zu geben.

3. Mit Schreiben vom 30. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Zur Entscheidung ist gemäß § 2 VwGVG die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin des Landesverwaltungsgerichtes berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018. Die belangte Behörde entschuldigte sich für diese Verhandlung, die Bf ist zur Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 5. Juni 2017 um 17:28 Uhr wurde mit dem auf die Bf zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen X (D) in der Gemeinde Schärding auf der Bahnhofstraße, Einmündung Allerheiligenweg, Fahrtrichtung Passauer Straße, eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 20 km/h (abzüglich der entsprechenden Messtoleranz) begangen. Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt an der Tatörtlichkeit 30 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels Geschwindigkeitsmessgerät „P. S.“ und wurde durch ein Lichtbild fotografisch festgehalten.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Jänner 2018, GZ: VerkR96-6155-2017, wurde an die Bf als Zulassungsbesitzerin des genannten PKW's ein Auskunftsverlangen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers/der Fahrzeuglenkerin nach § 103 Abs. 2 KFG zur gegenständlichen Tatzeit an den fraglichen Örtlichkeiten gerichtet. In dieser Aufforderung wurde auch auf die Strafbarkeit einer

Nichterteilung dieser Auskunft bzw. unrichtigen Auskunftserteilung hingewiesen. Die Lenkeranfrage wurde der Bf nachweislich am 20. Jänner 2018 zugestellt. Die Bf unterlies es jedoch, innerhalb der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach Zustellung eine Auskunft zu erteilen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2018.

Die Bf hat von der Möglichkeit, sich vor dem Landesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu den gegen sie erhobenen Tatvorwürfen zu äußern und ein konkretes Vorbringen zu erstatten und unter Beweis zu stellen, das begründete Zweifel an den ihr vorgeworfenen Taten aufkommen lassen könnte, keinen Gebrauch gemacht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass sie zum Tatzeitpunkt das maßgebliche Fahrzeug auch tatsächlich selbst gelenkt hat, da sie im gesamten behördlichen Verfahren kein solches Vorbringen getätigt hat, welches objektiv geeignet wäre, Zweifel an der eigenen Verwendung ihres Fahrzeuges aufkommen zu lassen, zumal sie keine Person mit vollständigem Namen und entsprechender Anschrift zu benennen vermochte, welcher sie zum fraglichen Zeitpunkt ihr Fahrzeug zum Lenken überlassen gehabt haben könnte.

Schon diese Umstände sprechen gegen die Glaubwürdigkeit ihres Vorbringens, den PKW nicht gelenkt zu haben, zumal nach der allgemeinen Lebenserfahrung derart wesentliche Einwände gegen einen Tatvorwurf, nämlich tatsächlich nicht der Täter gewesen zu sein, bei erster sich bietender Gelegenheit erhoben werden und nicht etwa erst im Laufe des Verfahrens. Um ihre Täterschaft unmissverständlich auszuschließen, wäre der Bf im Verfahren zahlreiche Gelegenheiten zur Verfügung gestanden, um mitzuteilen, wer sonst – außer ihr – das auf sie zugelassene Fahrzeug gelenkt hat.

Die Bf hatte es somit sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht unterlassen, konkrete Angaben darüber zu machen, welche andere Person den PKW zur Tatzeit gelenkt haben könnte und wurden von ihr auch keine sonstigen konkreten Beweismittel angeboten, um ihre Täterschaft zur fraglichen Tatzeit zu entkräften.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (VwGH 13.06.1990, 89/03/0103). Zwar besteht die behördliche Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, jedoch korrespondiert mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens die Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung bzw. Klärung des maßgeblichen Sachverhalts (VwGH 08.02.1995, 94/03/0108). Ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) darf sich demnach nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten. Die

Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Dem Zulassungsbesitzer obliegt es im Rahmen der Mitwirkungspflicht jene Person zu bezeichnen, welcher als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt (VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273 u.a.) bzw. zumindest nachvollziehbare Aspekte darzulegen, die seine Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen (VwGH 20.09.1996, 96/17/0320). Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28.04.1998, 97/02/0527).

Die Bf konnte in keiner Phase des Verfahrens glaubhaft vermitteln, das Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihr gerade darauf ankommt, ihre eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Wäre das Fahrzeug tatsächlich jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es der Bf möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht Personen zum Lenken überlassen wird, die einem unbekannt sind bzw. von welchen allenfalls nur der Vorname bekannt ist. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Zulassungsbesitzer im Fall des Überlassens seines Fahrzeuges an eine andere Person über deren vollständigen Namen und Wohnadresse, sofern ihm diese nicht bekannt sind, entsprechend erkundigt.

Es ist daher durchaus nicht lebensfremd von der Zulassungsbesitzerin als Lenkerin auszugehen, da diese in der Regel auch selbst ihr Fahrzeug lenkt. Die Bf hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. In lebensnaher Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am 5. Juni 2017 um 17:28 Uhr nur selbst gelenkt haben konnte. Es ist ihr damit nicht gelungen, eine Entlastung hinsichtlich des Vorwurfs der Lenkereigenschaft herbeizuführen.

Zur Geschwindigkeitsmessung an sich als auch zum festgestellten Ausmaß der Überschreitung hat die Bf kein Vorbringen erstattet. Ebenso sind keine Umstände hervorgekommen, welche die Gültigkeit der Messungen in Frage stellen würden. Aus dem beigeschlossenen Lichtbild ist der PKW mit dem Kennzeichen X (D) im relevanten Messbereich als einziges Fahrzeug abgelichtet, dass Kennzeichen des Fahrzeuges ist aus der Kennzeichenvergrößerung und die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit und Tatort aus der oberen und unteren Bildleiste des Fotos eindeutig ablesbar, sodass der festgestellt Messwert damit zweifellos dem

Fahrzeug der Bf zuzuordnen ist. Die mittels Geschwindigkeitsmessgerät festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen anzusehen.

Hinsichtlich des behördlichen Auskunftsverlangens gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist in freier Beweiswürdigung anzumerken, dass von der belangten Behörde eine korrekte und gesetzeskonforme Vorgangsweise eingehalten wurde, wobei aktenkundig feststeht, dass die Bf weder eine Lenkerauskunft erteilt noch eine Auskunftsperson benannt hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskunft darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach den Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 10 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen: „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, oder 4 zu betrafen ist.

5.2. Im Verfahren ist unzweifelhaft hervorgekommen, dass die Bf dem mit 8. Jänner 2018 datierten und ihr am 20. Jänner 2018 zugekommenen Auskunftsersuchen der belangten Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen hat, weshalb sie das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklichte. Es sind auch keine Umstände hervorgekommen, welche die Bf im Bereich der subjektiven Tatseite entlastet hätte, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Umstand, dass der PKW der Bf in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist und die Rechtslage in Deutschland möglicherweise anders gestaltet ist, ändert nichts an der Strafbarkeit der Bf, da die Tatzeit nur im Inland begangen wurde und daher österreichisches Recht anzuwenden ist (vgl. VwGH 26.05.1999, 99/03/0074).

Wie den Sachverhaltsfeststellungen und den Ausführungen zur Beweiswürdigung zu entnehmen ist, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinreichend fest, dass die Bf den auf sie zugelassenen PKW zur Tatzeit gelenkt und die angezeigte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat. Es ist daher auch der objektive Tatbestand zu der in Spruchpunkt 2) vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erwiesen und ist auch diese der Bf sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

5.3. Bei der Nichtbefolgung der Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs. 3 KFG einerseits und der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO andererseits, handelt es sich um verschiedene selbstständige Taten, durch die mehrere Verwaltungsübertretungen begangen werden, für die nach § 22 Abs. 1 VStG die Strafen nebeneinander zu verhängen sind (VwGH 20.12.1996, 96/02/0475).

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf verfügt nach den – trotz nachweislicher Aufforderung – unwidersprochen gebliebenen Schätzwerten der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.500 Euro netto, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Von diesen Werten wird auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgegangen, zumal auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kein Vorbringen zu den persönlichen Verhältnissen erfolgte. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Er hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde über diese Einschätzung zu seinem Nachteil Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 21.01.2012, 2009/05/0123).

Die zum Vorfallszeitpunkt verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf wurde von der belangten Behörde zudem zutreffend als strafmildernd berücksichtigt und traten Straferschwerungsgründe auch im Beschwerdeverfahren nicht hervor.

Zweck der Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist es, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers einen Fahrzeuges ohne langwierige Erhebungen und umfangreiche Nachforschungen zu ermöglichen (VwGH 19.12.2014, 2014/02/0081). Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 50 Euro jedenfalls tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen hinzuweisen und von künftigen einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die festgesetzten Geldstrafen wurden im untersten Bereich des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und wurden auch die Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt. Für eine Strafherabsetzung findet sich kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird der Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafen – ohne unzumutbare Einschränkung ihrer Lebensführung – jedenfalls ermöglichen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren – worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auch zutreffend hingewiesen wurde – mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im vorliegenden Fall war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bezüglich Tatvorwurf 1) ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende, in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bezüglich Tatvorwurf 2) ist die ordentliche Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für die Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung hinsichtlich Tatvorwurf 2) gemäß § 25a Abs. 4 VwGVG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

<u>Bezüglich Tatvorwurf 1):</u>
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Bezüglich Tatvorwurf 2):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny